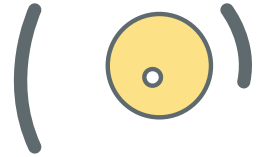


Schweizerischer Hebammenverband
Fédération suisse des sages-femmes
Federazione svizzera delle levatrici
Federaziun svizra da las spendreras



Statuten des Schweizerischen Hebammenverbandes (SHV)

Mai 2011 | Ergänzt Mai 2018

Inhalt

I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

II. Gliederung, Mitgliedschaft, Beiträge

III. Organe

- A. Delegiertenversammlung
- B. Zentralvorstand
- C. Sektionen
- D. Präsidentinnenkonferenz
- E. Revisionsstelle

IV. Geschäftsstelle und Administration

V. Auflösung des SHV

I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

Art. 1

Unter dem Namen «Schweizerischer Hebammenverband, Fédération suisse des sages-femmes, Federazione svizzera delle levatrici, Federaziun svizra da las spendreras», nachstehend SHV genannt, besteht seit 1894 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, der politisch und konfessionell unabhängig ist. Der Sitz des Vereins ist am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2

Zweck des SHV ist:

- A. Förderung des Hebammenberufes
- B. Förderung von Public Health auf dem Gebiet von Mutter, Kind, Familie
- C. Vertretung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Arbeitgebern, politischen Gremien, Institutionen und Organisationen.

II. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

Art. 3

Der SHV gliedert sich in Sektionen. Gründung, Zusammenschluss oder Aufhebung von Sektionen bedürfen der Genehmigung der Delegiertenversammlung.

Art. 4

Der SHV besteht aus:

- A. Aktivmitgliedern
- B. Passivmitgliedern
- C. Ehrenmitgliedern

Art. 5

Als Aktivmitglieder werden aufgenommen:

- A. Hebammen*
- B. Hebammenstudentinnen

* In der Folge ist mit der weiblichen Personenbezeichnung immer auch die männliche gemeint.

Art. 6

- ¹ Zu Passivmitgliedern können sich Aktivmitglieder, die ihren Beruf nicht mehr ausüben oder das Pensionsalter erreicht haben, umteilen lassen.
- ² Als Passivmitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht können ausserdem Organisationen von Hebammen und Listen-Geburtshäuser aufgenommen werden.
- ² Organisation der Hebamme sind Organisationen (also Hebammenpraxen und Geburtshäuser), welche die in Art 45a KVV (Verordnung über die Krankenversicherung, Stand vom 1.1.2017) formulierten Anforderungen erfüllen und mindestens deren hauptverantwortliche Leitungsperson/en Aktivmitglied beim SHV ist/sind.
- ⁴ Listen-Geburtshäuser sind Organisationen, welche die in Art. 55a KVV formulierten Anforderungen erfüllen und mindestens deren hauptverantwortliche Leitungspersonen Aktivmitglied/er beim SHV ist/sind.

Art. 7

- ¹ Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die besondere Leistungen innerhalb des Verbandes oder des Berufes erbracht haben.
- ² Sie werden auf Vorschlag einer Sektion oder des Zentralvorstandes von der Delegiertenversammlung ernannt.

Art. 8

- ¹ Die Mitgliedschaft des SHV wird durch Aufnahme in eine seiner Sektionen erworben.
- ² Der Sektionsvorstand entscheidet über die Aufnahme bzw. Ablehnung. Ein ablehnender Entscheid ist zu begründen; dieser kann innert 30 Tagen an den Zentralvorstand weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.

Art. 9

- ¹ Die Mitgliedschaft in einer oder mehreren Sektionen ist frei wählbar.
- ^{2a} Hat eine Organisation der Hebammen oder ein Listen-Geburtshaus mehrere Standorte und liegen diese in verschiedenen Kantonen, so muss in jeder kantonalen Sektion eine eigene Mitgliedschaft erlangt werden.
- ³ Mitglieder, die in zwei oder mehr Sektionen eingeschrieben sind, bezahlen den Beitrag SHV und das Abonnement der Verbandszeitschrift nur einmal.
- ⁴ Hebammen, gegen die von der Sektion eine Verwarnung ausgesprochen wurde, können die Sektion nur unter vom Zentralvorstand bestimmten Bedingungen wechseln.

Art. 10

- ¹ Der Austritt aus dem SHV oder der Wechsel vom Aktiv- zum Passivmitglied kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss spätestens auf den 31. Oktober eines Jahres schriftlich mitgeteilt werden, bei einer Mitgliederbeitragserrhöhung durch den SHV spätestens auf den 31. Dezember.
- ² Ab dem Kalenderjahr, das auf den Abschluss der Ausbildung folgt, gilt die ehemalige Hebammenstudentin ohne Austrittserklärung als reguläres Aktivmitglied.

Art. 11

- ¹ Der Ausschluss aus dem SHV ist möglich aufgrund eines berufsethischen Verstosses, wegen Schädigung des Ansehens und der Interessen des Verbandes oder wegen Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags.
- ² Vor einem allfälligen Ausschluss muss das betreffende Mitglied schriftlich verwarnt werden.
- ³ Dem betreffenden Mitglied muss vor der schriftlichen Verwarnung und vor dem allfälligen Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden.
- ⁴ Den Entscheid über den Ausschluss fällt die Sektion. Sie informiert den Zentralvorstand nach Eintritt

* In der Folge ist mit der weiblichen Personenbezeichnung immer auch die männliche gemeint.

der Rechtskraft.

⁵ Gegen diesen Entscheid kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen Rekurs an den Zentralvorstand eingeben; dieser entscheidet endgültig.

⁶ Ausgeschlossene Mitglieder können wieder in den SHV aufgenommen werden. Über ein solches, schriftlich zu begründendes Aufnahmegesuch entscheidet der Sektionsvorstand, unter Vorbehalt der Rekursmöglichkeit an den Zentralvorstand gemäss Abs. 5.

Art. 12

Die Mitglieder vom SHV haften nicht für die Verpflichtungen des SHV. Für diese haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 13

¹ Im Mitgliederbeitrag inbegriffen sind:

- A. Beitrag SHV
- B. Beitrag Sektion
- C. Abonnement Verbandszeitschrift

² Hebammenstudentinnen und Passivmitglieder bezahlen einen reduzierten Beitrag.

³ Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.

III. Organe

Art. 14

Die Organe des SHV sind:

- A. Delegiertenversammlung**
- B. Zentralvorstand**
- C. Sektionen**
- D. Präsidentinnenkonferenz**
- E. Revisionsstelle**

A. Delegiertenversammlung

Art. 15

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan.

² Die Sektionen delegieren auf je 20 Mitglieder eine Delegierte. Die Geschäftsstelle teilt den Sektionen bis 60 Tage vor der Delegiertenversammlung die Zahl der zugelassenen Delegierten mit. Stellvertretung ist zulässig, doch darf keine Delegierte mehr als zwei Stimmen abgeben.

³ Jede Sektion hat Anspruch auf mindestens eine Delegierte.

⁴ Die Delegierten müssen Aktivmitglieder sein.

⁵ Ohne Stimm- und Wahlrecht, jedoch mit beratender Stimme, können alle andern Mitglieder des SHV an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

⁶ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl anwesender Delegierter.

⁷ Die Delegierten vertreten an der Delegiertenversammlung einstimmig die Entscheide ihrer Sektionsmitgliederversammlung. Bei Anträgen, über die nicht vorgängig in der Mitgliederversammlung der Sektion Beschluss gefasst worden ist, findet unter Leitung der Sektionspräsidentin/der Co-Präsidentin eine Abstimmung unter den Sektionsdelegierten statt, die daraufhin einstimmig die Mehrheitsmeinung zu vertreten haben. Es steht der Sektionspräsidentin/der Co-Präsidentin frei, den Sektionsdelegierten stattdessen die freie Stimmabgabe zu erlauben.

* In der Folge ist mit der weiblichen Personenbezeichnung immer auch die männliche gemeint.

Art. 16

- ¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jedes Jahr im ersten Kalenderhalbjahr statt.
- ² Die Delegiertenversammlung wird vom Zentralvorstand einberufen.
- ³ Die Verhandlungssprachen sind Deutsch und Französisch. Die Verhandlungsunterlagen sind den Delegierten in der Sprache ihrer Wahl zuzustellen.

Art. 17

- ¹ Der zehnte Teil der Aktivmitglieder von mindestens drei Sektionen oder ein Drittel der Sektionen oder der Zentralvorstand oder die Delegiertenversammlung haben das Recht, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung zu verlangen.
- ² Die ausserordentliche Delegiertenversammlung hat innerhalb von drei Monaten stattzufinden.
- ³ Die Sektionen sind einzuladen, ihre Anträge und eventuellen Wahlvorschläge dem Zentralvorstand bis spätestens acht Wochen vorher einzureichen.
- ⁴ Einladung, detaillierte Traktandenliste sowie die Anträge und eventuelle Wahlvorschläge des Zentralvorstands und der Sektionen sind allen Sektionen bis spätestens vier Wochen vor der ausserordentlichen Delegiertenversammlung bekanntzugeben.

Art. 18

Die Delegiertenversammlung legt die Verbandspolitik in ihren Grundlinien fest und führt die Oberaufsicht über die Tätigkeit der übrigen Organe aus. Sie hat insbesondere folgende Kompetenzen:

1. Genehmigung des Leitbilds
2. Annahme, Abänderung oder Ergänzung der Statuten
3. Wahl der Präsidentin und der Zentralvorstandsmitglieder
4. Wahl der Revisionsstelle
5. Annahme des Geschäfts- oder Tätigkeitsberichts
6. Annahme der Jahresrechnung
7. Beschlussfassung über das Budget
8. Festsetzung des Mitgliederbeitrags
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Beschlüsse über Anträge des Zentralvorstands oder der Sektionen
11. Gründung, Zusammenlegung und Auflösung von Sektionen
12. Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens einer aufgelösten Sektion
13. Auflösung, Liquidation oder Fusion des Verbandes

Art. 19

- ¹ Bei Sachgeschäften gilt das Einfache Mehr der gültigen eingegangenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
- ² Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
- ³ Bei Wahlen, die geheim erfolgen, sofern nicht auf Antrag offene Wahl beschlossen wird, gilt im ersten Wahlgang das Absolute Mehr der eingegangenen Stimmen, also auch der Leereinlagen und der ungültigen Stimmen, nicht aber der Enthaltungen, im zweiten Wahlgang das Relative Mehr der eingegangenen Stimmen.
- ⁴ Auf Antrag des Zentralvorstandes oder eines Viertels der Delegierten können Abstimmungen geheim anstatt offen durchgeführt werden.
- ⁵ Beim Beschluss über die Entlastung des Vorstands an der Mitgliederversammlung stimmt der Vorstand nicht mit ab.

Art. 20

- ¹ Anträge und Wahlvorschläge für die Delegiertenversammlung sind beim Zentralvorstand bis acht

* In der Folge ist mit der weiblichen Personenbezeichnung immer auch die männliche gemeint.

Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich begründet einzureichen.

- ² Die Traktandenliste und die Unterlagen für die Delegierten werden von der Geschäftsstelle mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

Art. 21

- ¹ Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt sind, darf die ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlung nur entscheiden, wenn der Antrag oder Wahlvorschlag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten genehmigt wird.
- ² Anträge auf Änderung der Statuten und Auflösung des SHV müssen durch die Traktandenliste angekündigt sein.

B. Zentralvorstand

Art. 22

¹ Der Zentralvorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern:

- a) der Präsidentin
- b) der Vizepräsidentin
- c) weiteren Mitgliedern

² Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst.

³ Die verschiedenen Landesregionen sowie die verschiedenen Tätigkeitsbereiche der Hebammen müssen im Zentralvorstand angemessen vertreten sein.

Art. 23

¹ Die Präsidentin muss Aktivmitglieder des SHV sein. Sie wird von der Delegiertenversammlung auf zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.

² Bei der Wahl der Präsidentin sind nach Möglichkeit turnusgemäss die verschiedenen Landessprachen zu berücksichtigen.

³ Die Mitglieder des Zentralvorstandes werden für zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.

⁴ Reguläre Wahlen finden in den geraden Jahren statt. Im Falle einer vorzeitigen Demission findet eine Ersatzwahl bis zum Ende der Amtsperiode statt.

⁵ Die Amtsperiode für die Präsidentin beginnt jeweils am ersten Tag des vierten Kalendermonats nach der Wahl und dauert von da an zwei Jahre. Die Amtsperiode für die übrigen ZV-Mitglieder beginnt am ersten Tag des zweiten Kalendermonats nach der Wahl und dauert von da an 2 Jahre. In den Monaten zwischen der Wahl und dem Amtsantritt arbeitet die vorherige Amtsinhaberin ihre Nachfolgerin ein. Personen, die als Ersatz für vorzeitig Demissionierte gewählt werden, treten ihr Amt sofort an.

Art. 24

Der Zentralvorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Der Zentralvorstand bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit sie nicht andern Organen übertragen werden. Er bearbeitet die Probleme und Aufgaben zur Verwirklichung des Verbandszwecks und stellt hierüber an die Delegiertenversammlung Anträge.
2. Er führt seine Tätigkeit im Rahmen der statutarischen Bestimmungen aus und ist gegenüber der Delegiertenversammlung für seine Geschäftsführung verantwortlich.
3. Er stellt die Geschäftsführerin an.
4. Er kann zweckgebundene Fonds einrichten und entscheidet über deren Verwendung.

Art. 25

Der Zentralvorstand organisiert sich wie folgt:

1. Der Zentralvorstand wird von der Präsidentin einberufen, so oft die Geschäfte dies erfordern, mindestens aber fünfmal jährlich. Die Präsidentin hat den Zentralvorstand einzuberufen, wenn

* In der Folge ist mit der weiblichen Personenbezeichnung immer auch die männliche gemeint.

- wenigstens ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich verlangen.
2. Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn nebst der Präsidentin oder der Vizepräsidentin mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind unter den im Geschäftsreglement näher definierten Voraussetzungen möglich.
 3. Zur Unterstützung der Sachbearbeiterinnen kann der Zentralvorstand Beiräte einsetzen.
 4. Zur Bearbeitung verschiedener Verbandsaufgaben kann der Zentralvorstand nach Bedarf ständige oder projektbezogene Arbeitsgruppen einsetzen.
 5. Der Zentralvorstand vergibt für spezielle Aufgaben Mandate.
 6. Die Zentralvorstandsmitglieder können neben den ordentlichen Zentralvorstandspflichten auch Mandate des SHV führen und Arbeitsgruppen leiten oder ihnen angehören.

Art. 26

Unterschriftsberechtigt für den Verein sind die Präsidentin und die Vizepräsidentin zu zweien oder die Präsidentin oder die Vizepräsidentin und die Geschäftsführerin zu zweien; Ausnahmen sind im Geschäftsreglement festgehalten.

Art. 27

Die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Zentralvorstandes mit beratender Stimme teil.

C. Sektionen

Art. 28

- ¹ Die Sektionen sind eigene juristische Personen und konstituieren sich als Vereine selbst.
- ² Die Statuten des SHV sind für die Sektionen und ihre Mitglieder verbindlich. Die Sektionsstatuten dürfen ihnen nicht widersprechen und sind vom Zentralvorstand zu genehmigen.
- ³ Die Tätigkeit der Sektionen richtet sich nach ihren eigenen Statuten sowie denjenigen des SHV.
- ⁴ Die Sektionen reichen dem Zentralvorstand jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres den Geschäfts- oder Tätigkeitsbericht ein.

Art. 29

- ¹ Die Sektionen üben ihre Tätigkeit im Rahmen der statutarischen Bestimmungen frei und selbst-ständig aus.
- ² Die Tätigkeit nach aussen, insbesondere Verhandlungen mit Behörden, Arbeitgebern, politischen Gremien, Fachhochschulen, Institutionen und Organisationen innerhalb des Sektionsgebietes werden von den Sektionen direkt geführt. Sie haben den Zentralvorstand rechtzeitig darüber zu informieren. Dieser kann an Verhandlungen, die für den gesamten Verband von Bedeutung sind, teilnehmen.
- ³ Sind mehrere Sektionen im gleichen Kanton tätig, so müssen sie ihre Aktivitäten koordinieren. Bei Unstimmigkeiten übernimmt der Zentralvorstand die weiteren Schritte.

Art. 30

- ¹ Im Rahmen der statutarischen Bestimmungen verfügt jede Sektion frei über ihre Einnahmen und ihr Vermögen. Sie haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen für die von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten. Der SHV ist hierfür nicht haftbar.
- ² Bei der Auflösung einer Sektion fällt das vorhandene Sektionsvermögen nach Abzug der Schulden an die anderen Sektionen der gleichen Region. Gibt es keine andere Sektion, geht das Vermögen an den SHV.
- ³ Vorbehalten bleibt die Fusion zweier oder mehrerer Sektionen.

* In der Folge ist mit der weiblichen Personenbezeichnung immer auch die männliche gemeint.

D. Präsidentinnenkonferenz

Art. 31

- ¹ Die Präsidentinnenkonferenz besteht aus den Präsidentinnen oder Co-Präsidentinnen der Sektionen und/oder deren Stellvertretung und aus dem Zentralvorstand.
- ² Die Präsidentinnenkonferenz wird mindestens zweimal pro Jahr vom Zentralvorstand einberufen. Eine Mehrheit aller Sektionspräsidentinnen hat das Recht, eine ausserordentliche Präsidentinnenkonferenz durch den Zentralvorstand einberufen zu lassen.
- ³ Die Präsidentinnenkonferenz ist die Austauschplattform unter den Sektionen und das Bindeglied zwischen den Sektionen und dem Zentralvorstand. Sie stärkt die Identität innerhalb des SHV.
- ⁴ Sie verabschiedet die Mehrjahresziele und das dazugehörige jährliche Aktivitätenprogramm. Sie genehmigt das Geschäftsreglement inkl. Anhänge und erteilt ausserordentliche Mandate.
- ⁵ Die Abstimmungen finden offen statt und es gilt das Einfache Mehr der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
- ⁶ Jede Sektion hat eine Stimme, der Zentralvorstand als Organ hat ebenfalls eine Stimme. Nur Anwesende sind stimmberechtigt.
- ⁷ Die Geschäftsführerin nimmt an der Präsidentinnenkonferenz mit beratender Stimme teil.

E. Revisionsstelle

Art. 32

- ¹ Die Delegiertenversammlung bestimmt als Revisionsstelle eine externe Treuhandstelle für die Amtsdauer von zwei Jahren. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- ² Die Revisionsstelle erstattet dem Zentralvorstand zuhänden der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht.
- ³ Der SHV lässt seine Jahresrechnung (im Sinne von Art. 727a OR) eingeschränkt prüfen.

IV. Geschäftsstelle und Administration

Art. 33

- ¹ Der SHV führt eine ständige Geschäftsstelle.
- ² Die Geschäftsführerin führt die Geschäftsstelle und arbeitet im Auftrag des Zentralvorstands.

Art. 34

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 35

Der SHV stellt den Mitgliedern Korrespondenz in Papierform oder per elektronischer Post zu. Alle Mitglieder verfügen zu diesem Zweck über eine E-Mailadresse; ist dies nicht der Fall, gilt elektronische Post trotzdem als zugestellt.

Art. 36

Falls gegen ein Mitglied einer Sektion eine Verwarnung oder ein Sektionsausschluss ausgesprochen worden ist und das Mitglied einen Sektionswechsel bzw. eine Wiederaufnahme in eine neue Sektion anstrebt, dürfen die einschlägigen Daten zwischen den Sektionen und dem SHV und unter den betroffenen Sektionen auf datenschutzkonformem Weg ausgetauscht werden.

* In der Folge ist mit der weiblichen Personenbezeichnung immer auch die männliche gemeint.

V. Auflösung des SHV

Art. 37

- ¹ Die Delegiertenversammlung kann die Auflösung des SHV beschliessen, wenn der Antrag als Traktandum der Delegiertenversammlung aufgeführt ist und drei Viertel der anwesenden Delegierten ihm zustimmen.
- ² Bei der Auflösung des Verbandes und nach Durchführung der Liquidation wird das Verbandsvermögen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung an eine oder mehrere schweizerische Vereinigungen mit analogen Zielen oder einem gemeinnützigen Werk unter Ausschluss jeglicher Verteilung an die Verbandsmitglieder übergeben.

Übergangsbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 16. Mai 2018 angenommen. Sie treten per 1. Juli 2018 in Kraft.

Namens des Zentralvorstands:

Barbara Stocker Kalberer
Präsidentin SHV

Franziska Schläppy
Vizepräsidentin SHV

* In der Folge ist mit der weiblichen Personenbezeichnung immer auch die männliche gemeint.